

# STELLUNGNAHME

## zur 31. StVO-Novelle

Wien, am 19.03.2019

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der 1,4 Mio. Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind über 80 Mitgliedsorganisationen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Österreichische Behindertenrat dankt für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich, diese wie folgt auszuführen:

### Allgemein:

Der Österreichische Behindertenrat unterstützt die Intention des Gesetzgebers rechtliche Rahmenbedingungen für die Nutzung von Klein- und Minirollern zu schaffen um damit das geänderte Verkehrsgeschehen in solche Bahnen zu lenken, dass ein sicheres Miteinander aller VerkehrsteilnehmerInnen gewährleistet ist.

Den Bedürfnissen von blinden Menschen und Menschen mit Sehbehinderungen, sowie jenen von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen wird jedoch in dem vorliegenden Entwurf nicht ausreichend Beachtung geschenkt.

## Zum konkreten Entwurf:

Blinde Menschen sind bei der Orientierung im öffentlichen Raum zu einem Großteil auf ihr Gehör angewiesen. Daher sind Fortbewegungsmittel die keine Geräusche machen und schneller als Schrittgeschwindigkeit fahren (wie z.B. Roller) für sie eine potenzielle Gefahrenquelle.

Aber auch für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, insbesondere wenn sie ein Hilfsmittel wie z.B. einen Rollstuhl nutzen, besteht eine Gefährdung durch Fortbewegungsmittel die schneller als ein Fußgänger sind, da sie diesen nicht schnell genug ausweichen können und es daher bei einer rücksichtslosen Benutzung des Geräts durch andere VerkehrsteilnehmerInnen zu einer Kollision kommen kann.

Um einen Interessensausgleich zwischen Menschen mit Behinderungen und RollerfahrerInnen herzustellen, schlägt der Österreichische Behindertenrat daher nachfolgende Präzisierungen im Begutachtungsentwurf vor.

### **Zu § 88b Abs 1:**

Aufgrund des hohen Gefährdungspotenzials für Menschen mit Behinderungen ist im Gesetz festzuschreiben, dass eine Verordnung der Behörde, die das Fahren mit Rollern auf dem Gehsteig und Gehweg erlaubt, nur für solche Gebiete erlassen werden darf, die sich außerhalb von Ballungszentren befinden. Im innerstädtischen Bereich muss dagegen in jedem Fall ein absolutes Fahrverbot für Roller auf Gehsteigen und Gehwegen gelten.

Weiters ist im Gesetz sicherzustellen, dass diese Verordnungen auch elektronisch und barrierefrei abrufbar sind.

### **Zu § 88b Abs 3:**

Um eine klare Regelung für die RollerfahrerInnen zu schaffen und das Gefährdungspotenzial für die anderen VerkehrsteilnehmerInnen zu verkleinern, fordert der Österreichische Behindertenrat, dass im Gesetz die höchstzulässige Geschwindigkeit bei der Nutzung von Rollern auf Gehsteigen und Gehwegen mit 5 km/h festgesetzt wird.

Abschließend wird nochmals auf den zuletzt mit Stellungnahme vom 17.09.2018 aufgezeigten Änderungsbedarf an weiteren Bestimmungen der StVO hingewiesen.<sup>1</sup>

Mit besten Grüßen

Für Präsident Herbert Pichler

Mag. Bernhard Bruckner

---

<sup>1</sup> Siehe dazu die Ausführungen zu § 3 Abs 1, § 13, § 17 Abs 2, § 24 Abs 1 lit c, § 28, § 38 Abs 5a und 5b sowie § 48 Abs 5 StVO in der Stellungnahme des Österreichischen Behindertenrats. Unter URL: <https://www.behindertenrat.at/wp-content/uploads/2019/03/2018-08-BR-SN-StVO-30.-Novelle.pdf>